

Stuttgart, 24.10.2022

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Eltern-Kind-Treff MüZe e. V., Ernst-Kachel-Straße 5, 70563 Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	21.11.2022

Beschlussantrag

Die Eltern-Kind-Treff MüZe e. V., Ernst-Kachel-Straße 5, 70563 Stuttgart wird gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Begründung

Im Herzstück des Eltern-Kind-Treffs MüZe e. V. Offener Kaffee-Treff können sich Menschen aller Nationen und Kulturen austauschen und kennenlernen.

Nach dem offenen Krabbel-Treff, an welchem man einfach vorbeikommen und mitmachen kann, findet der sogenannte besondere Treff statt. Die Zielgruppe dieses Angebots sind Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern. Hier steht der Austausch der Familien im Mittelpunkt.

Beim Stillen-Treff können Mütter ihre Probleme schildern und nach einer ihrer Situation entsprechenden Lösung suchen.

An den Mini MüZen Tagen wird oft ein an den Jahreszeiten orientiertes abwechslungsreiches Angebot für Kinder zwischen 9 Monaten und 3 Jahren gestaltet.

Um eine schöne Auszeit zu genießen wird der Literatur-Treff geboten. Hier können sich die Eltern gegenseitig ihre Lieblingsbücher vorstellen und darüber austauschen.

Zweck ist die Förderung der Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kunst und Kultur. Der Zweck wird durch das Betreiben des „MüZe“ als Treffpunkt für Eltern mit Kindern, das Herstellen von sozialen Kontakten, Erfahrungs- und Meinungsaustausch durch Veranstaltungen, Beratung und praktische Hilfe in Sachen Kind, die För-

derung der Solidarität unter Eltern und durch das Anregen von Aktivitäten mit Eltern und Kindern verwirklicht.

Der Träger gehört dem Mütterforum Baden-Württemberg e. V. und dem Heimatring Stuttgart-Vaihingen/Rohr e. V. an.

Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII legt nahe, dass der Antragsteller einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet. Die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII sind erfüllt.

Der Träger hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII getroffen.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie gilt nur im Jugendamtsbezirk Stuttgart und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Finanzielle Auswirkungen

-

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>